A 1 Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich (Beispiel)

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die besonderen Verfahrensabläufe für Testphasen in Zentren des Bundes.

Art. 2 Dauer der Testphase

Die Testphase beginnt mit der Eröffnung eines Zentrums des Bundes und dauert höchstens zwei Jahre, längstens jedoch bis zum 28. September 2015.

A 2 Sequenzierung (Beispiel)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

2. Kapitel: Kommission

1. Abschnitt: Zusammensetzung
2. Abschnitt: Aufgaben
3. Abschnitt: Sitzungen

3. Kapitel: Kammern

1. Abschnitt: Zusammensetzung
2. Abschnitt: Aufgaben
3. Abschnitt: Sitzungen

4. Kapitel: Präsidium

1. Abschnitt: Zusammensetzung
2. Abschnitt: Aufgaben
3. Abschnitt: Sitzungen

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

A 3 Überschriften und Marginalien (Beispiel)

Quaestio:
Was ist der Umfang der Kontrollen...?

2. Abschnitt: Umfang der Kontrollen

... bei der Einfuhr?

Art. 36 Einfuhr

Bei der Einfuhr umfasst die grenztierärztliche Kontrolle für jede Sendung:

[...]

... bei der Durchfuhr?

Art. 37 Durchfuhr

Bei der Durchfuhr umfasst die grenztierärztliche Kontrolle für jede Sendung:

[...]

A 4 Auffindbarkeit (Beispiel)

Normen müssen dort stehen, wo man sie aufgrund der Textgliederung suchen wird!

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich), bestehend aus:

a. den Eidgenössischen Technischen Hochschulen;

b. den Forschungsanstalten.

4. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Eidgenössische Technische Hochschulen

...

2. Abschnitt: Forschungsanstalten

Art. 32 Direktion

Für die Mitglieder der Direktion gilt Artikel 28 Absätze 1–6 über die Schulleitungen sinngemäss.